

**ABKOMMEN FÜR DIE INTERUNIVERSITÄRE
ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER UNIVERSITÄT VERONA
UND DER UNIVERSITÄT REGENSBURG, DIE DER
EINRICHTUNG EINES PROMOTIONSPROGRAMMS IN GEMEINSAMER
BETREUUNG („DOPPELPROMOTION“) IM BEREICH „DIE
HARMONISIERUNG DES RECHTS IN EUROPA“ DIENST**

* * *

ZWISCHEN

der UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI VERONA mit Sitz in Verona, Via dell'Artigliere 8 (C.F. 930098702J4), vertreten durch Prof. Pier Francesco Nocini in seiner Eigenschaft als Rektor *pro-tempore* derselben Universität,

UND

der UNIVERSITÄT REGENSBURG mit Sitz in Regensburg, Universitätsstraße 31, vertreten durch Prof. Dr. Udo Hebel in seiner Eigenschaft als Präsident derselben Universität, der an diesem Akt kraft der ihm zugewiesenen Befugnisse teilnimmt.

DAVON AUSGEHEND, DASS

- die Parteien mit dem Abkommen zur interuniversitären Zusammenarbeit vom 13.10.2000 ein Doktoratsstudium in gemeinsamer Betreuung eingerichtet haben (Doppelpromotion) mit wechselseitiger Anerkennung des Titels, in dessen Rahmen Dissertationen aus dem Bereich des *Europäischen Privatrechts der Vermögensbeziehungen* angefertigt werden sollen und das zugleich an dem *Dipartimento di Studi Giuridici* der Juristischen Fakultät der Universität Verona und an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg betrieben werden soll, und
- die Parteien das vorgenannte Abkommen durch das Übereinkommen vom 15.03.2002 durchgeführt haben;
- das Kooperationsabkommen vom 13.10.2000 gem. Art. 15 für die Dauer von vier Jahren beschlossen worden ist und durch drei weitere Konventionen für die Zyklen 2004 – 2009, 2009 – 2014 und 2014 – 2019 erneuert worden ist;
- die Parteien es angesichts der dank dieses Abkommens bisher erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse für sinnvoll halten, die Zusammenarbeit in den kommenden Jahren fortzusetzen und zu diesem Zweck beschlossen haben, das Kooperationsabkommen für den Zyklus 2019 – 2024 zum Thema „*Die Harmonisierung des Rechts in Europa*“ zu erneuern.

WIRD FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN

Art. 1

Gegenstand

Die Parteien richten ein gemeinschaftliches und internationales Promotionsverfahren (im Folgenden: „Doppelpromotionsprogramm“) mit Verleihung eines Doppeltitels und mit dem Generalthema: „*Die Harmonisierung des Rechts in Europa*“ ein.

Die Ausbildung der/des am Doppelpromotionsprogramm eingeschriebenen Doktorandin/Doktoranden wird Studienaufenthalte an der am vorliegenden Abkommen beteiligten Fakultät bzw. dem *Dipartimento* sowie eventuell Praktika bei öffentlichen oder privaten Stellen umfassen und hat als Ziel, den Erwerb notwendiger Befähigungen zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder hochqualifizierter Forschung zu ermöglichen.

Bei der Durchführung dieses Abkommens werden die unterzeichnenden Universitäten vom gegenseitigen Interesse und vom gemeinsamen Wunsch geleitet, zur zukünftigen Entwicklung der wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Ländern beizutragen.

Art. 2

Doppelpromotionsprogramm

Das Doppelpromotionsprogramm wird vom *Dipartimento di Scienze Giuridiche* der Universität Verona und von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg eingerichtet und bezieht jeglichen rechtswissenschaftlichen Bereich ein.

Für die Universität Verona wird dieses Programm der Zusammenarbeit durchgeführt im Wege der Internationalisierung des in dem *Dipartimento di Scienze Giuridiche* bereits bestehenden Promotionsstudiums zum Thema „*Europäische und Internationale Rechtswissenschaften*“ („*Scienze giuridiche europee ed internazionali*“) in Bezug auf die genannten Bereiche.

An der Organisation und der Durchführung des gemeinschaftlichen Promotionsverfahrens beteiligen sich als Mitglieder der Promotionsorgane Professoren der Universität Verona und der Universität Regensburg in den oben genannten Disziplinen.

Art. 3

Doppelpromotionsorgane

Die Organe des Doppelpromotionsverfahrens haben die Aufgabe, die Aktivitäten des gemeinschaftlichen Promotionsverfahrens zu koordinieren; sie arbeiten mit den Organen zusammen, die für das in jeder der beiden Partneruniversitäten bestehende nationale Promotionsverfahren zuständig sind (im Folgenden: örtliches Promotionsverfahren), ohne an deren Stelle zu treten.

Organe des Doppelpromotionsverfahrens sind

- 1) das gemeinschaftliche Professorenkollegium: Es besteht aus allen für die Gegenstände des gemeinschaftlichen Promotionsverfahrens zuständigen Mitgliedern der Organe der örtlichen Promotionsverfahren;
- 2) gemeinschaftlicher Referent: Er ist ein Mitglied des gemeinschaftlichen Professorenkollegiums und wird von dem Kollegium gewählt; er bleibt für drei Jahre im Amt;
- 3) die örtlichen Referenten: Sie werden in jeder Universität aus dem Kreis der Betreuer der Doktorandinnen und der Doktoranden gewählt.

Die Tätigkeit des gemeinschaftlichen Professorenkollegiums (Einberufung, Beschlüsse, Ort des Zusammentreffens, Erweiterung des Kollegiums usw.) wird vom

Kollegium selbst festgelegt. Das gemeinschaftliche Professorenkollegium tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen und hat folgende Aufgaben:

- Es organisiert die didaktischen Aktivitäten des gemeinschaftlichen Promotionsverfahrens;
- es verifiziert den Fortgang der Forschungen einer jeden Doktorandin und eines jeden Doktoranden, indem es die von den Betreuern entfalteteten Tätigkeiten koordiniert;
- es billigt das der Doktorandin oder das dem Doktoranden zugewiesene Dissertationsthema;
- es entscheidet über die Dauer des Aufenthalts, den jede Doktorandin und jeder Doktorand an der jeweiligen Partneruniversität zu verbringen hat (von sechs bis achtzehn Monaten).

Der gemeinschaftliche Referent überwacht die Tätigkeit des gemeinschaftlichen Professorenkollegiums und führt bei den gemeinsamen Sitzungen den Vorsitz und stellt die Kontakte mit den örtlichen Referenten und Organen her.

Art. 4

Dauer des Doppelpromotionsverfahrens

Das Doppelpromotionsverfahren ist in Zyklen unterteilt. Jeder Zyklus dauert drei Jahre. Das vorgenannte Abkommen ist auf die Organisation von fünf Zyklen begrenzt, die mit dem akademischen Jahr 2019/2020 beginnen.

Art. 5

Verfahren der Zulassung zur Doppelpromotion

Die Zulassung zur Doppelpromotionsverfahren, die weder aufgrund des Alters noch aufgrund der Staatsangehörigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten ausgeschlossen werden kann, setzt das Bestehen eines Auswahlverfahrens bei jeder der vertragschließenden Universitäten voraus und geschieht darum in zwei Phasen gemäß den nachfolgenden Vorschriften.

Art. 6

Erste Phase: Zulassung bei einer der vertragschließenden Universität

Der Antrag auf Zulassung zur Doppelpromotionsverfahren kann sowohl bei der einen als auch bei der anderen Partneruniversität gestellt werden. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass die Kandidatin oder der Kandidat zur Doppelpromotion i.S. dieses Abkommens zugelassen werden möchte.

Wird der Antrag bei der Universität Verona gestellt, so verfährt diese bei der Zulassung zur Doppelpromotion nach den Vorschriften der Art. 3, 4, 5 e 6 der Promotionsordnung der Universität Verona (*Regolamento per gli Studi di Dottorato di Ricerca presso l'Ateneo di Verona*), erlassen durch Rektorats-Dekret Nr. 1891 vom 12.03.2018 (s. Anlage 1 auf Italienisch und Englisch). Voraussetzung der Zulassung ist die Kenntnis der deutschen Sprache, die in der vom *Dipartimento di Scienze Giuridiche* bestimmten Weise nachzuweisen ist.

Wird der Antrag bei der Universität Regensburg gestellt, so erfolgt die Zulassung zum Doppelpromotionsverfahren durch die Fakultät für Rechtswissenschaft dieser Universität gem. den §§ 4-7 der Promotionsordnung der Fakultät der Rechtswissenschaft Universität Regensburg v. 24.November 2015 in ihrer jeweiligen Fassung (s. Anlage 2 auf Deutsch und

Englisch). Voraussetzung der Zulassung ist die Kenntnis der italienischen Sprache, die in der von der Fakultät der Rechtswissenschaft bestimmten Weise nachzuweisen ist.

Bei der Universität Verona werden die Stellen für das Doppelpromotionsverfahren gemeinsam mit den Stellen für das örtliche Promotionsverfahren bei dem *Dipartimento di Scienze Giuridiche* ausgeschrieben. Das Verfahren der vergleichenden Bewertung der Anträge ist ein einziges und besteht aus:

1. der Bewertung der Zeugnisse der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ihres oder seines Forschungsprojekts;
2. einer mündlichen Prüfung.

Während der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der Antrag auf Zulassung zum Doppelpromotionsprogramm gestellt hat, eine hinreichende Kenntnis der deutschen Sprache beweisen. Für weitere diesbezügliche Einzelheiten verweist das Abkommen auf die jährliche Bekanntgabe des Auswahlverfahrens (*Bando di concorso*), welche die Zulassung zum Promotionsstudium an der Universität Verona regelt.

Art. 7

Zweite Phase: Zulassung bei der anderen Partneruniversität

Die in einer der beiden Universitäten erlangte Zulassung zum Doppelpromotionsprogramm wird endgültig erst nach der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten auch bei der Partneruniversität. Zu diesem Zweck teilt die Universität, bei welcher die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung erlangt hat, durch ihre zuständige Stelle die erfolgte Zulassung unverzüglich der anderen Universität mit und leitet ihr die entsprechenden Unterlagen zu. Nach Erhalt der Unterlagen leitet die andere Universität nach Maßgabe dieses Artikels das endgültige Zulassungsverfahren an ihrem Sitz ein. Dieses zweite Zulassungsverfahren besteht ausschließlich in einer Bewertung der Zeugnisse der Kandidatin oder des Kandidaten. Wenn auch das zweite Zulassungsverfahren abgeschlossen ist, teilt die Universität, die das Verfahren organisiert hat, dies unverzüglich durch ihre zuständige Stelle der Partneruniversität mit und leitet ihr die entsprechenden Unterlagen zu. Die zugelassene Kandidatin oder der zugelassene Kandidat wird als Doktorandin bzw. Doktorand für das Doppelpromotionsverfahren bei beiden Universitäten eingeschrieben, ist aber in der Universität, bei welcher die zweite Zulassung erfolgt ist, von der Zahlung von Einschreibgebühren befreit.

Wenn die Kandidatin oder der Kandidat im zweiten Zulassungsverfahren nicht zugelassen wird, teilt die Universität, die dieses Verfahren organisiert hat, dies unverzüglich der Partneruniversität mit, welche dann das Einschreibungsverfahren für das Doppelpromotionsprogramm endgültig beendet. Die fehlende Beendigung des Einschreibungsverfahrens für das Doppelpromotionsprogramm schließt nicht aus, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich gegebenenfalls in das örtliche Promotionsstudium einschreibt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die in erster Instanz bei der Universität Verona zugelassen sind (im Folgenden bezeichnet als Doktorandinnen und Doktoranden in der Zuständigkeit der Universität Verona), haben ihre Zulassung bei der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg gem. §§ 4-7 der bereits zitierten

Promotionsordnung (s. Anlage 2) zu beantragen. § 5 Abs. 3 der zitierten Promotionsordnung findet deswegen keine Anwendung. Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg verpflichtet sich, der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ihre zuständige Stelle die Informationen und die notwendigen Unterlagen für den Antrag auf Zulassung an ihrem Sitz zu verschaffen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die in erster Instanz bei der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg zugelassen worden sind (im Folgenden bezeichnet als Doktorandinnen und Doktoranden in der Zuständigkeit der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg), haben ihren Antrag auf Zulassung bei der Universität Verona in der von der Promotionsordnung dieser Universität vorgeschriebenen Weise einzureichen. Sie brauchen dabei keine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen. Die Universität Verona verpflichtet sich, der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ihre zuständige Stelle die Informationen und die notwendigen Unterlagen für den Antrag auf Zulassung an ihrem Sitz zu verschaffen.

Für Informationen mit Bezug auf das Zulassungsverfahren sowie auf die vorzulegenden Unterlagen kann sich die betroffene Person an die folgenden Ansprechstationen der Partneruniversitäten wenden:

Für die Universität Verona

Ufficio Dottorati

Via San Francesco 22, 37129, Verona Italia

E-mail: dottorati.ricerca@ateneo.univr.it

Tel.: +39 045 8028092

+39 045 8028608

Für die Universität Regensburg:

Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft

Universitätsstr. 31, 93053 Regensburg, Deutschland

E-Mail: ulrike.robl@ur.de

Art. 8

Lehr- und Forschungsveranstaltungen

Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist verpflichtet, an den Forschungs- und Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die nach der Promotionsstudienordnung der Universität vorgesehen sind, an deren Sitz er den ersten Zulassungsantrag gestellt hat.

Jede Doktorandin und jeder Doktorand muss außerdem einen Studienaufenthalt von einer Dauer zwischen sechs und achtzehn Monaten an der Partneruniversität absolvieren. Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird vom Professorenkollegium vor dem Ende des ersten Kursjahres auf der Grundlage des Vorschlags der Interessierte oder des Interessierten festgelegt.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf das Doppelpromotionsverfahren verzichten. Er oder sie kann einen Antrag auf Fortsetzung der Promotion in der für sie oder ihn zuständigen Universität stellen. Über den Antrag, der begründet werden soll, entscheiden

die zuständigen Stellen der Universität, in der das Promotionsverfahren fortgesetzt werden soll.

Art. 9

Anfertigung der Dissertation

Um den Dokortitel zu erlangen, muss jede Doktorandin und jeder Doktorand der für sie oder ihn zuständigen Universität nach dem Abschluss des Drei-Jahres-Zeitraums, innerhalb einer vom gemeinschaftlichen Professorenkollegium festgelegten Frist eine schriftliche Arbeit über ein spezielles Thema vorlegen, das sich im Rahmen des Generalthemas des Promotionsprogramms hält.

Die Wahl des Themas der Dissertation erfolgt durch die Doktorandin oder den Doktoranden im Einvernehmen mit ihren oder seinen Betreuern. Der Titel wird sodann endgültig von dem gemeinschaftlichen Professorenkollegium genehmigt.

Die Doktorandinnen und Doktoranden in der Zuständigkeit der Universität Verona haben die Dissertation in italienischer Sprache zu schreiben. Die Doktorandinnen und Doktoranden in der Zuständigkeit der Universität Regensburg haben ihre Dissertation in deutscher Sprache zu schreiben. Der Dissertation muss in jedem Fall eine kurze Zusammenfassung in der am Sitz der Partneruniversität gesprochenen Sprache sowie ein kurzes Abstract auf Englisch beigelegt werden. Nach vorheriger Billigung der Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden, des Dekans der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg, des für das örtliche Promotionsverfahren zuständigen Professorenkollegiums der Universität Verona kann die Dissertation auch in der Sprache der ausländischen Universität oder in Englisch, Französisch oder Spanisch angefertigt werden. Im ersteren Fall ist der Dissertation eine kurze Zusammenfassung in der Sprache der primär zuständigen Universität beizufügen. Im zweiten Fall ist der Dissertation eine kurze Zusammenfassung in Italienisch und Deutsch beizufügen.

Art. 10

Betreuer

Bei ihrer oder seiner Forschung und der Vorbereitung der schriftlichen Arbeit wird jede Doktorandin oder jeder Doktorand von zwei Betreuern angeleitet, je einen von jeder der beiden Partneruniversitäten, welche sich bereit erklären, die Doktorandin oder den Doktoranden während des gesamten Promotionsverfahrens zu unterstützen. Der Betreuer der italienischen Seite wird durch das für das örtliche Promotionsverfahren zuständige Professorenkollegium aus dem Kreis der Teilnehmer des Kollegiums bestimmt. Das Betreuungsverhältnis wird auf deutscher Seite gem. § 8 Abs. 1 der zitierten Promotionsordnung geschlossen. Bei der abschließenden Prüfung übernehmen die beiden Betreuer die Aufgaben des ersten und des zweiten Berichterstatters für die Dissertation. Erster Berichterstatter ist jeweils der von der für die Doktorandin oder den Doktoranden zuständigen Universität bestellte Betreuer.

Art. 11

Zulassung zur Prüfung zur Erlangung des Titels

Um zur Prüfung zur Erlangung des Titels zugelassen zu werden, muss die Doktorandin oder der Doktorand nach dem Abschluss des Drei-Jahres-Zeitraums seit ihrer oder seiner Zulassung zur Promotion dem für das örtliche Promotionsverfahren zuständigen Organ der für sie oder ihn zuständigen Universität die Dissertation folgendermaßen vorlegen.

Bei den Doktorandinnen und Doktoranden der italienischen Seite sorgt das für das örtliche Promotionsverfahren zuständige Professorenkollegium nach dem Abschluss des Drei-Jahres-Zeitraums dafür, dass die Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden ein schriftliches Urteil abgeben, und entscheidet aufgrund dieser Beurteilungen über die Zulassung der Doktorarbeit zum Bewertungsverfahren gemäß Art. 17 der Promotionsordnung der Universität Verona (*Regolamento per gli Studi di Dottorato di Ricerca presso l'Ateneo di Verona*). Dieses Bewertungsverfahren sieht vor, dass zwei externe Gutachter ernannt werden, die weder der Universität Verona noch der Partneruniversität angehören. Die Gutachter haben die Aufgabe, eine analytische schriftliche Bewertung über die Dissertation abzugeben. Die Gutachter schlagen die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur öffentlichen mündlichen Prüfung vor. Wenn wesentliche Ergänzungen oder Korrekturen nötig sind, schlagen sie vor, die mündliche Prüfung vorzuschieben. Wenn die Gutachter der Meinung sind, dass die Dissertation wesentliche Ergänzungen oder Korrekturen bedürfen, wird die Kandidatin oder der Kandidat zum Abschlussexamen nicht zugelassen. Das Abschlussexamen wird um einen Zeitraum verschoben, der nicht länger als sechs Monate ist. Während dieses Zeitraums soll die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation im Licht der Feststellungen und der Bemerkungen der Gutachter überarbeiten. Nach diesem Zeitraum wird die Dissertation von einer weiteren schriftlichen Bewertung beigefügt und die Doktorandin oder der Doktorand wird auf jeden Fall zum Abschlussexamen zugelassen.

Zum Zweck dieses Abkommens erfolgt die Benennung der externen Gutachter durch das gemeinschaftliche Professorenkollegium. Für die in diesem Abkommen nicht geregelten Einzelheiten gilt ergänzend die Promotionsordnung der Universität Verona (*Regolamento per gli Studi di Dottorato di Ricerca presso l'Ateneo di Verona*).

Für die Doktorandinnen und Doktoranden der deutschen Seite richtet sich das Verfahren der Zulassung zur mündlichen Doktorprüfung nach den §§ 8-12 der zitierten Promotionsordnung (s. Anlage 2). In diesem Fall sind erster und zweiter Berichterstatter für die Dissertation nach § 11 der zitierten Promotionsordnung zu bestellen. Auch der italienische Betreuer ist Gutachter i.S. des § 11 der Promotionsordnung und soll ein schriftliches Gutachten über die Dissertation mit einem Vorschlag zu deren Bewertung sowie dazu abgeben, ob die Dissertation i.S. des § 12 der zitierten Promotionsordnung angenommen oder abgelehnt werden soll.

Das im Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Bewertungsverfahren der Dissertation von den zwei externen Gutachtern ist zwingend erforderlich und gilt auch für Doktorandinnen und Doktoranden in der Zuständigkeit der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg. Die Benennung der externen Gutachter erfolgt auch in diesem Fall durch das gemeinschaftliche Professorenkollegium.

Wird die Dissertation von einer der beiden Universitäten abgelehnt, so wird das Verfahren der Doppelpromotion beendet. Eine abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an einer der beiden Fakultäten/Universitäten vorgelegt werden.

Art. 12

Prüfung zur Erlangung des Titels

Die Abschlussprüfung zur Erlangung des Titels ist mündlich und findet bei der für die Kandidatin oder den Kandidaten zuständigen Universität statt.

Bei der Universität Verona richtet sich das Examen zur Erlangung des Titels nach Art. 18 der zitierten Promotionsordnung (s. Anlage 1). Die Prüfungskommission wird vom Rektor nach Anhörung des Professorenkollegiums ernannt. Sie besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren und der *Ricercatori* ausgewählt, welche Experten in den wissenschaftlichen Bereichen sind, auf die sich die Promotion bezieht, zwei dieser drei Mitglieder müssen Universitäten angehören, die nicht an dem Doktorat beteiligt und nicht Mitglieder des gemeinschaftlichen Professorenkollegiums sowie des örtlichen Professorenkollegiums sein dürfen. Viertes Mitglied ist der Berichterstatter der deutschen Seite oder ein anderer ordentlicher Professor der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg, der von deren Dekan als Vertreter des Berichterstatters nominiert wird. Nach Abschluss der Prüfung formuliert die Prüfungskommission ein Urteil über die von der Kandidatin oder vom Kandidaten vorgelegte Dissertation und über das Ergebnis des Kolloquiums und drückt dieses Urteil in Kurzfassung wie folgt aus:

„insuffizienter“ = „insufficiente“;

„rite“ = „sufficiente“;

„cum laude“ = „buono“;

„magna cum laude“ = „molto buono“;

„summa cum laude“ = „ottimo“

Bei der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg richtet sich die mündliche Prüfung nach den §§ 13 bis 15 der zitierten Promotionsordnung (s. Anlage 2).

Der Prüfungsausschuss wird gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 der zitierten Promotionsordnung (siehe Anlage 2) vom Dekan der Fakultät bestellt. Auch der Berichterstatter der italienischen Seite wird zum Mitglied des Prüfungsausschusses ernannt. Er kann nach seiner Wahl das Prüfungsgespräch in deutscher oder in italienischer Sprache führen.

Art. 13

Verwahrung, Druck und Veröffentlichung der Dissertation

Die Verwahrung, der Druck und die eventuelle Veröffentlichung der Dissertation richten sich nach den Vorschriften der jeweiligen Promotionsordnung einer jeden der beiden Universitäten. Für jede Dissertation sind die von der einen oder der anderen vertragschließenden Universität vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen.

Art. 14

Rechtskraft des Titels und Modalitäten der Verleihung

Der Doktorandin oder dem Doktoranden, die oder der die Promotion erfolgreich abgeschlossen hat, wird ein Doppeltitel verliehen, d.h. zwei nationale von der zwei Partneruniversitäten erstellten Titel. Für die Verleihung jedes nationalen Titels sind die von der entsprechenden Universität vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen. Die Verleihung der nationalen Titel kann deshalb auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. In beiden Titeln, die volle Rechtswirkung haben, ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Promotion in Zusammenarbeit mit der Partneruniversität dieses Abkommens erfolgte.

Art. 15

Fahrtkosten und andere Ausgaben

Für die Durchführung der das Doppelpromotionsprogramm betreffenden Tätigkeiten verpflichten sich die Parteien für die Doktorandinnen und Doktoranden und Dozenten die Mittel zu verwenden und zur Verfügung zu stellen, die bereits in ihren jeweiligen Einrichtungen vorhanden sind, ohne dass darüber hinausgehende Verpflichtungen entstehen.

Die Parteien tragen gemäß den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und gleicher Behandlung die Unkosten für die Mobilität der Dozenten, die an den Examensveranstaltungen teilnehmen, die durch das vorliegende Abkommen vorgesehen sind sowie die Kosten für die Versammlungen des gemeinschaftlichen Kollegiums der Dozenten. Insbesondere fallen die Reise- und Dienstreisekosten in den Verantwortungsbereich der sendenden Universität, während die aufnehmende Universität für Verpflegung und Unterkunft zu sorgen hat. Die Parteien können zu diesem Zweck die Fonds, die bereits zur Verfügung stehen, verwenden oder auch solche, die ihnen zukünftig noch für die Finanzierung des Dozentenaustausches im Rahmen internationaler Programme zugewiesen werden. Die Ursprungsuniversität und die Gastgeberuniversität unterstützen die Ausgaben für die Verwirklichung der vorgesehenen Aktivitäten, indem sie sie dem Budget der durch den Austausch betroffenen Einrichtungen (Fakultät, Dipartimenti, Forschungszentren, Doktorandenschulen, Doktorandenkurse) anrechnen. Jede Universität ist darüber hinaus frei, diesem Zweck eventuelle weitere Finanzierungsfonds – auch anstatt der oben genannten Fonds - zu widmen, die sie von den zuständigen staatlichen Organen oder von Dritten erhält.

Art. 16

Zuweisung von Stipendien oder Zulagen

Jede Partneruniversität ist frei, innerhalb des ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsrahmens an die Kandidatinnen und Kandidaten, die gemäß dem Auswahlverfahren nach Art. 6 zugelassen worden sind, Stipendien zu vergeben.

Für jeden beginnenden Zyklus kann das Professorenkollegiums des Promotionsprogramms „*Europäische und Internationale Rechtswissenschaften*“ („*Scienze giuridiche europee ed internazionali*“) der Universität Verona beschließen, ein Stipendium für die Dauer von drei Jahren zu reservieren und es für das Doppelpromotionsprogramm auszuschreiben. Das Stipendium ist den Stipendien zu entnehmen, die für den jeweiligen

Zyklus von Seiten der Universität Verona dem betreffenden Promotionsprogramms jährlich zugewiesen werden.

Der Betrag und die genauen Zahlungsmodalitäten des Stipendiums werden durch die Promotionsordnung der Universität Verona (*Regolamento per gli Studi di Dottorato di Ricerca presso l'Ateneo di Verona*) geregelt.

Art. 17

Dauer des Abkommen

Das Abkommen hat zum Gegenstand die Organisation von fünf Doktoratszyklen beginnend mit dem akademischen Jahr 2019/2020.

Am Anfang des fünften Doktoratszyklus (akademisches Jahr 2023/2024) kann das Abkommen mit dem Abschluss eines weiteren schriftlichen Abkommens zwischen den Parteien erneuert werden. Bei der Erneuerung soll das Abkommen auf der Basis der bisher erzielten Ergebnisse von den Parteien allenfalls modifiziert und verbessert werden.

Das Abkommen tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien unmittelbar in Kraft.